

Gregor Aust ,
LEB Bezirksleiter des Beratungsbezirks Hannover und Regionalleiter der LEB Region Mitte

Aus der Praxis:

Grundlagen für eine Mitarbeit im Vereinswesen

Bericht über eine Mitarbeiterfortbildungsreihe der LEB

1. Voraussetzungen:

Seit Jahrzehnten bietet die LEB den Mitgliedern der mit ihr kooperierenden Vereine und Gruppen zu bestimmten fachlichen, methodischen und organisatorischen Themenbereichen Weiterbildungsangebote an. Mit dem Jahr 2001, dem Jahr des Ehrenamtes und des freiwilligen Engagements für eine neue Sozial- und Bürgerkultur werden auch vereinsoriginäre Fortbildungen u.a. unter der o.g. Gesamthematik angeboten.

In der heutigen Region Hannover, dem früheren Landkreis Hannover, arbeiten ca. 150 Vereine und Gruppen mit der LEB zusammen. Das Vereinsspektrum reicht dabei vom Land- bzw. Hausfrauenverein über DRK- und Heimatvereine sowie den Seniorenvereinen bis hin zu auf spezielle Interessen ausgerichteten Vereinen wie Imkervereinen sowie der breiten Palette der Selbsthilfegruppen. Für alle diese Vereine wurden im letzten Jahr an drei verschiedenen Orten Mitarbeiterfortbildungen ausgeschrieben. Hier ein Beispiel aus dem Katalog 2/2001:

MFB Region Mitte / Hannover	
Grundlagen für die Mitarbeit im Vereinswesen (drei örtliche Angebote)	
<u>Inhalt:</u>	<ul style="list-style-type: none">• Der Verein – Aufgaben und Funktionen des Ehrenamtes• Aufgaben einer/eines Vorsitzenden während der Versammlung• Grundlagen des Vereinsrechts
<u>für:</u>	ehrenamtliche MitarbeiterInnen
<u>Zeit:</u>	28.08.2001 (Springe) 31.08.2001 (Engensen) 04.09.2001 (Neustadt) } jeweils 9.00 - 15.30 Uhr
<u>Ort:</u>	- Kreissparkasse/Hochhaus, Springe - Hotel Hennies, Altwarmbüchen - DRK-Haus, Neustadt a. Rbge.
<u>ReferentIn:</u>	Holger Rosemeyer Gregor Aust, LEB
<u>Leitung:</u>	Lisa Woltmann (Springe) Inge Schmidt (Altwarmbüchen) Heidi Wolfstein (Neustadt a. Rbge.)

Die insgesamt weit über 60 TeilnehmerInnen, u.a. auch gerade erst gewählte Vorstandsmitglieder aus eingetragenen, nicht eingetragenen oder eingetragenen gemeinnützigen Vereinen, suchten Rat und wollten Tipps für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den entsprechenden Vereinsgremien erhalten.

Die Tagesseminare wurden geleitet vom pädagogischen Bezirksleiter der LEB für den Beratungsbezirk Hannover, Gregor Aust. Er übernahm auch die inhaltliche Gestaltung des Vormittags. Für den Nachmittag konnte Rechtsanwalt (RA) Holger Rosemeyer aus Bad Münden, jetzt tätig in einer Anwaltskanzlei in Hameln, als Fachmann für Rechts- und Haftungsfragen gewonnen werden.

2. Inhalte

Die Seminare waren in drei Arbeitseinheiten unterteilt worden:

1. Arbeitseinheit I

- 1.1 Der Verein und das Ehrenamt
- 1.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 1.3 Satzungen
 - nicht rechtsfähiger Verein
 - Mustersatzung
- 1.4 Vereinsorgane
 - Mitgliederversammlung
- 1.5 Musterformulare
 - Einladung zur Mitgliederversammlung
 - Protokoll der Hauptversammlung

2. Arbeitseinheit II

- 2.1 Versammlungstechnik
- 2.2 Anlassreden
 - Stichwortzettel
 - Redeformen
- 2.3 Übung "Kurzrede"

3. Arbeitseinheit III

- 3.1 Vereinsrecht
 - Haftung der Organe (Vorstand)
 - Haftung für die Mitglieder
- 3.2 Steuerpflicht
 - Gemeinnützigkeit
- 3.3 Einnahmequellen und ihre Veranlagung; Eintrittsgelder und Feste; Rücklagen; Spenden

3. Maßnahmedurchführung

Das Ehrenamt wird oft als eine Art Sauerstofftherapie für eine lebendige und humane Gesellschaft betrachtet. Ohne den Einsatz engagierter Personen in der Vielzahl von Vereinen in Deutschland (vor der Wiedervereinigung gab es in der BRD ca. 160.000 Vereine) würde in vielen Kommunen manches Angebot im sozialen, sportlichen oder auch Bildungsbereich nicht zur Durchführung gelangen.

Vom ADFC über den DFB und den Club langer Menschen bis hin zu einem Freizeitclub Vorderholz wird aber auch speziellen Interessen nachgegangen. Die Menschen singen in Chören, reiten in Gemeinschaften, segeln in Clubs schießen in Verbänden und vergnügen sich beim Karneval – natürlich im Karnevalsverein.

Erste Vereine gründeten sich in Deutschland während des 18. Jahrhunderts. Es waren zuerst aufklärerische und emanzipatorische, politische Clubs. Als sogenannter Geselligkeitsclub wurde als erster die Kölner Bürgergesellschaft von 1863 gegründet. Nach dem Krieg

Deutschland gegen Frankreich 1870/71 expandierte das Vereinswesen. Kriegervereine und Männerchöre wurden an fast jedem Ort Deutschlands aus der Taufe gehoben. Der älteste bekannte Club jedoch entstand schon 1413 in London und war für die Gemeinschaftsaufgaben "wohltätiger Zwecke" von frommen Tempelherren ins Leben gerufen worden. Sein Name: "La Court de Bonne Compagnie".

Nach dieser kurzen Einleitung wurde die Arbeitseinheit I: "Der Verein und das Ehrenamt" behandelt. Dabei lautet der primäre verbindliche Rechtsgrundsatz auf die Gleichbehandlung aller Mitglieder im Verein. Jedes Mitglied hat auch das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Erste Pflicht eines Vereinsmitgliedes ist es, den Vereinsbeitrag zu zahlen. Dieser kann auch in eine Verpflichtung zu einer ganz bestimmten Dienstleistung umgewandelt werden.

Der Verein wird definiert als ein

*freiwilliger
auf gewisse Dauer angelegter
Zusammenschluss von Personen,
die ein gemeinsames Ziel verfolgen
und als Einheit auftreten,
unter einem Gesamtnamen kenntlich sind
sowie Vorstand und weitere Beschlüsse nach demokratischen Prinzipien
wählen/fassen.*

Sein Bestand muss vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sein.

Selbstverständlich muss eine Satzung vorhanden sein, die den Zweck des Vereins und seine Vereinsorgane und -tätigkeiten regelt.

Die Satzungsmuster wurden für einen nicht rechtsfähigen und für einen rechtsfähigen Verein auf ihre jeweiligen Spezifikationen hin abgeklöpft.

Mustereinladungen zur Mitgliederversammlung und deren Protokollierung wurden ebenfalls besprochen. Hierbei sind eine gewisse Reihenfolge und bestimmte Fristen einzuhalten, deren Nichtbeachtung Klagen und Beschlussaufhebungen nach sich ziehen können.

Die zweite Arbeitseinheit des Vormittags behandelte ausführlich den gesamten Bereich der Versammlungstechnik, Satzung, Geschäftsordnung, Tagesordnung, Anträge, Abstimmungen, Wahlen sowie technische Hinweise zur Durchführung.

Vor allen Dingen wurden die Stimmberechtigung bei der Befassung von Beschlüssen und bei Wahlen sowie das Antragswesen mit Einzelfragen intensiv nachgefragt.

Leider musste wegen Zeitmangels der Teil "Anlassreden" auf eine kurze Einweisung beschränkt werden. Dabei sind gerade die Begrüßungsfloskeln durch neue Elemente zu beleben, z.B. statt "Sehr geehrte Damen und Herren" oder "Liebe Land- bzw. Hausfrauen" könnte es heißen: "Schön, dass wir hier zusammengekommen sind, um..." oder "Mit Freude sehe ich, dass recht viele Mitglieder erschienen sind, und auch einige Gäste haben zu uns gefunden ..." oder einfach: "Herzlich willkommen".

Die späte Kritik an der Kürze dieses Moduls wurde zum Anlass genommen, den Themenbereich Rhetorik nächstes Jahr auf einer weiteren MFB ausführlicher zu behandeln.

Auf die Arbeitseinheit III "Haftungs- und Steuerfragen" wurde schon gespannt gewartet. RA Holger Rosemeyer setzte bei der Unterscheidung zwischen rechtsfähigem Verein und nicht rechtsfähigem Verein an. Ersterer ist im BGB Vereinsrecht geregelt und wird als juristische Person betrachtet und kann klagen und verklagt werden. Der Verein haftet in Gesamtschuldnerschaft. Für die nicht rechtsfähigen Vereine gelten eigentlich die Vorschriften des BGB Gesellschaftsrechts. Jedem gehört alles. Das so genannte Gesamthandvermögen bestimmt primär diesen Rechtsstand. Aber umgekehrt haftet jedes Mitglied mit seinem Privatvermö-

gen nach außen. Diese riskante Haftung für alles wurde durch die Rechtsprechung abgemildert, indem nun die Mitglieder nur noch mit ihrem ideellen Gesamtvermögensanteil zur Haftung herangezogen werden können.

Die Einzelheiten über die Steuerpflichtigkeit der beiden Vereinsarten wurden aufmerksam mitgeschrieben, denn schnell kommt man als Verein z.B. mit Reiseveranstaltungen über die Freigrenzen hinweg.

Zum Abschluss wurde festgestellt, dass diese Erläuterungen zwar sicherlich den einen oder anderen von der Übernahme eines Vorstandsamtes abhalten könnten, aber doch unerlässlich seien, um vor möglichen Inanspruchnahmen nicht überrascht zu werden.

Insgesamt wurde das Seminar positiv beurteilt und sollte eigentlich zur Pflichtveranstaltung vor der Übernahme von Ehrenämtern gemacht werden.